

Förderrichtlinie

der Ortsgemeinde Dittelsheim-Heßloch für die Anschaffung von Balkon-Photovoltaikanlagen in Privathaushalten aus Mitteln des kommunalen Investitionsprogramms für Klimaschutz und Innovation des Landes Rheinland-Pfalz

1. Ziel und Zweck der Förderung

- 1.1. Die Ortsgemeinde Dittelsheim-Heßloch unterstützt aus den Mitteln des kommunalen Investitionsprogramms für Klimaschutz und Innovation die Anschaffung von sogenannten kleinen Solaranlagen, die am Balkon, auf Flachdächern oder auf der Terrasse installiert werden können.
- 1.2. Zentrales Ziel der Förderung ist die Teilhabe der Bevölkerung an der Energiewende. Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

2. Begriffsdefinition

- 2.1 Als „Balkonkraftwerk“ werden in dieser Förderrichtlinie Anlagen zur Erzeugung von Strom mit einem oder mehreren Photovoltaikmodulen verstanden, die unmittelbar über eine geeignete Steckdose an das Hausnetz angeschlossen werden.
- 2.2 Ein Balkonkraftwerk besteht in der Regel aus den folgenden Anlagekomponenten:
 - Photovoltaikmodul(e),
 - Wechselrichter,
 - Verbindungskabel,
 - Halterung/Aufständering

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Gefördert wird die Neuerrichtung von Balkonkraftwerken inklusive aller Anlagekomponenten, die im Hoheitsgebiet der Ortsgemeinde Dittelsheim-Heßloch installiert werden und deren Leistung den am Tag der Bewilligung gültigen gesetzlichen Vorgaben entspricht.
- 3.2 Die förderfähige Anlage muss ab dem 01.11.2024 neu gekauft und errichtet worden sein. Entscheidend ist das Kauf- oder Rechnungsdatum des Balkonkraftwerks; Anlagen deren Rechnungsdatum vor dem 01.11.2024 liegt, können nicht gefördert werden.
- 3.3 Die förderfähigen Anlagekomponenten müssen fachgerecht montiert und angeschlossen werden sowie den einschlägigen nationalen und internationalen Normen (z.B. CE-Richtlinie) entsprechen.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Kreis der Antragsberechtigten

- 4.1 Die Antragstellung ist ausschließlich für Privatpersonen im Zeitraum vom 01.11.2024 bis zum 30.09.2025 möglich. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel bereits vor dem 30.09.2025 ausgeschöpft sein, ist eine Beantragung und Bewilligung nicht mehr möglich.
- 4.2 Die Antragsstellung muss innerhalb von 2 Monaten ab Rechnungsdatum des Balkonkraftwerks erfolgen.
- 4.3 Antragsberechtigt sind natürliche, private Personen (Mieter*in oder Eigentümer*in einer Wohnung eines Mehrfamilienhauses oder eines Einfamilienhauses) mit Wohnsitz in der Ortsgemeinde Dittelsheim-Heßloch.
- 4.4 Die bezuschussten Balkonkraftwerke müssen an der Adresse montiert und betrieben werden, die im Antragsformular angegeben wird. Der Betrieb des Balkonkraftwerks ist nur im Hoheitsgebiet Dittelsheim-Heßloch zulässig.
- 4.5 Gefördert werden nur neu erworbene Anlagen; eine Förderung von gebrauchten Anlagen ist ausgeschlossen.

5. Höhe des Förderbetrags und Kumulierbarkeit

- 5.1 Die Förderhöhe für Balkonkraftwerke beträgt pauschal 250 €. Der Zuschuss ist auf die Höhe der tatsächlichen Kosten der Anlage begrenzt.
- 5.2 Eine Doppelförderung aus Mitteln weiterer Förderprogramme für Balkonkraftwerke ist nicht gestattet.

6. Zuwendungsgewährung

- 6.1 Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Fördermittel, sowie gleichzeitiger Einhaltung der allgemeinen Förderbedingungen.
- 6.2 Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der bewilligenden Stelle bearbeitet.
- 6.3 Unvollständige oder fehlerhafte Förderanträge werden nicht bearbeitet – der / die Antragsstellende wird über die Ablehnung informiert und kann erneut einen Antrag stellen.

7. Förderverfahren

- 7.1 Der Antrag auf Förderung ist mit dem dafür bereitgestellten Formular der Ortsgemeinde Dittelsheim-Heßloch einzureichen. Das Formular ist auf der Homepage der Ortsgemeinde abrufbar (www.dittelsheim-hessloch.de) oder in Papierform bei der Orts Gemeindeverwaltung erhältlich.
- 7.2 Der Antrag ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau, Fachbereich 2 - Finanzen, Wormser Straße 23 in 67593 Westhofen in Papierform einzureichen.
- 7.3 Je Wohneinheit wird maximal ein Balkonkraftwerk gefördert. Hierfür wird bei Antragsstellung die Zählernummer erfragt.
- 7.4 Als Nachweis hinsichtlich des Vorliegens der Fördervoraussetzungen sind diesem Antrag folgende relevanten Unterlagen als Kopie beizufügen:
- Kaufbelege bzw. (Handwerker-) Rechnungen mit Angaben zur Fachfirma, der angefallenen Gesamtkosten, der tatsächlich installierten Leistung (in Watt) und entsprechender Zahlungsnachweis
 - Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
 - Fotodokumentation des installierten Balkonkraftwerks (Bild des Balkonkraftwerks)
 - bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen. Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.
- 7.5 Nach Einreichung des Förderantrags und Prüfung durch die Antrags- und Bewilligungsstelle wird der Förderbetrag nach Ziffer 5 dem angegebenen Bankkonto gutgeschrieben.

8. Haltedauer und Prüfung

- 8.1 Der / die Antragstellende verpflichtet sich, die geförderte Anlage über eine festgelegte Haltedauer von 5 Jahren im Fördergebiet (Ortsgemeinde Dittelsheim-Heßloch) zu nutzen.
- 8.2 Der Weiterverkauf eines geförderten Balkonkraftwerks ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer förderunschädlich.
- 8.3 Im Falle eines Umzugs, muss mit der bewilligenden Stelle bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau Kontakt aufgenommen werden.
- 8.4 Die Antrags- und Bewilligungsstelle oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die Mittelverwendung gegebenenfalls durch eine Vor-Ort-Besichtigung zu überprüfen.
- 8.5 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.
- 8.6 Eine Haftung der Ortsgemeinde Dittelsheim-Heßloch für Folgen und Schäden aus der Installation und den Betrieb der Anlage ist generell ausgeschlossen.

9. Antrags- und Bewilligungsstelle

Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau
Fachbereich 2 – Finanzen
Frau Edenhofer
Wormser Straße 23
67593 Westhofen
E-Mail: foerderung@vg-wonnegau.de
Tel.: 06244/5908-205

10. Datenschutz

Die Verbandsgemeinde Wonnegau wird im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinde Dittelsheim-Heßloch personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erheben und verwenden.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 01.10.2024 vom Ortsgemeinderat beschlossen und tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Dittelsheim-Heßloch, den 11.10.2024



Heeb
Ortsbürgermeister